

UKSH, Campus Kiel, Arnold-Heller-Str. 3, Haus V40, 24105 Kiel
UKSH, Campus Lübeck, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

Per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Habersaat

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5125

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender / CEO

✉ ceo@uksh.de
www.uksh.de

Campus Kiel
Arnold-Heller-Str. 3, Haus V40, 24105 Kiel
Tel.: 0431 500 - 10001

Campus Lübeck
Maria-Goeppert-Str. 7a, 23538 Lübeck
Tel.: 0451 500 - 10002

Datum: 15.08.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze – Ihr Schreiben vom 24. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Habersaat,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie uns die Gelegenheit einräumen, Anmerkungen und Änderungswünschen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtliche Gesetze aufzugeben. Von dieser Gelegenheit möchten wir wie folgt Gebrauch machen:

I. Änderung § 87a (1) Satz 4 HSG

Wir bitten darum, das aktuelle Änderungsverfahren zu nutzen, um eine formale Änderung des § 87a (1) Satz 4 HSG umzusetzen:

Zum 1. Juli 2024 wurde der Vorstand des UKSH mit dem Eintritt von Frau Monika Alke als Vorstandmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten neu besetzt. Dies wurde zum Anlass genommen, die in § 7 der geltenden Hauptsatzung geregelten „Aufgaben des Vorstands sowie Geschäftsverteilung und Geschäftsführung“ zu überprüfen. Frau Alke verfügt über ausgewiesene und außerordentliche Expertise in Personalangelegenheiten und mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung als Führungskraft und zuständiges Vorstandsmitglied für

Personalwesen in verschiedenen Unternehmen. Im UKSH wird sie dementsprechend einen Schwerpunkt auf diesen Bereich legen und ihre besondere Kompetenz im Personalwesen einbringen. Dieser Schwerpunktsetzung soll durch Anpassungen der Hauptsatzung des UKSH bezüglich der Zuständigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie durch eine Detaillierung der Amtsbezeichnung in „Chief Human Resources Officer“, abgekürzt: „CHRO“, Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Änderung des § 87a (1) HSG ist erforderlich.

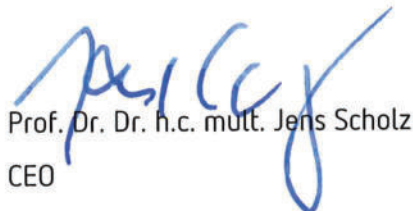
Formulierungsvorschlag:

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016	
Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands kann als Chief Executive Officer (CEO), das Kaufmännische Vorstandsmitglied als Chief Financial Officer (CFO) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten als Chief Operating Officer (COO) bezeichnet werden.	Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands kann als Chief Executive Officer (CEO), das Kaufmännische Vorstandsmitglied als Chief Financial Officer (CFO) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten als Chief Human Resources Officer (CHRO) bezeichnet werden.

II. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen des Referentenentwurfs bestehen keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pansegrau *Monika Alke*


Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jens Scholz
CEO

Peter Pansegrau
15.08.2025 11:48:21 [UTC+2]
Peter Pansegrau
CFO

Monika Alke
16.08.2025 23:22:55 [UTC+2]
Monika Alke
COO